

ob die Reformation des 16. Jahrhunderts auf dem Grunde eines Unrechts beruhe. Er hat nämlich ausdrücklich gesagt, „die Kirche kann nicht irren, kann nicht fortschreiten“. Diese letztere Aeußerung würde uns auch den Grund und Boden für die jetzige Berathung nehmen. Ich glaube aber wohl, daß der Herr Referent diese Worte in einem andern Sinne genommen habe und von dem Christenthume habe sprechen wollen, und erbitte mir daher seine gefällige Erklärung darüber.

Referent Vicepräsident v. F r i e s e n: Meine Herren, wollen Sie, daß ich mich in dogmatische Erörterungen in der Kammer einlasse? Ich glaube, das kann nicht die Absicht der Kammer sein. Ich würde es am wenigsten wagen können, gegenüber einer so angesehenen theologischen Autorität, wie der geehrte Herr Redner. Das aber will ich versichern, entschlüpft ist mir diese Aeußerung nicht; ich habe sie mit vollem Bedacht gethan, ich werde sie immer wiederholen und werde diese meine Ansicht behalten bis ans Ende meines Lebens. Ich habe ausdrücklich nicht von der Kirchengesellschaft gesprochen; ich habe es zugegeben und muß es leider zugeben, weil die Kirchengesellschaft es selbst sagt, daß sie sich irren könne und sich vielfach irre und im Zustande des Zwiespalts befinde. Ich habe gesagt, die Kirchengesellschaft kann die Heilung der Mängel, über die sie klagt, und den Frieden nur finden in der Kirche. Ich habe auch nicht gesprochen von dem, was wir hier auf Erden die Kirche nennen; ich habe nur diejenige Kirche im Sinne gehabt, von welcher die Schrift spricht, und von dieser, ich wiederhole es, muß ich allerdings glauben, daß sie nicht irren, nie zweifeln könne. So viel will ich in der Kammer erklären, mehr nicht. Will aber der Herr Redner mir gestatten, daß ich mich persönlich gegen ihn über die gethane Aeußerung rechtfertige, so will ich es thun mit den Worten der Schrift und mit den Worten Luther's selbst, die er gewiß anerkennen wird.

D. Großmann: Ich will keine Debatte anknüpfen und sehe einer Privataeußerung mit Vergnügen entgegen.

Präsident v. Carlowitz: Nun wird Herr v. Eriegern das Wort haben.

v. Eriegern: Diese reichhaltigen Debatten der frühern Sitzungen könnten mir vielleicht Veranlassung geben, auf das Wort zu verzichten, wenn ich nicht der Ueberzeugung wäre, daß es angemessen sei, wenn gerade über einen Punkt jeder Einzelne, so viel möglich, seine individuelle Ansicht ausspräche, nämlich darüber: wo sind eigentlich in der vorliegenden Angelegenheit die Grenzen dessen, was zu den Verhandlungen der Ständeversammlung gehört, und wo ist die Scheidewand, die hierbei nicht überschritten werden darf? Im Allgemeinen scheint mir hier die Grenze der ständischen Wirksamkeit zusammenzufallen mit dem, was überhaupt Gegenstand der Gesetzgebung sein kann. Die Staatsregierung und die Ständeversammlung in ihrer Vereinigung bilden diejenige Gewalt, von der die Gesetzgebung auszugehen hat. So weit es sich daher der Kirche gegenüber um gesetzliche Feststellung der

Grenzen handelt für die äußern und innern Angelegenheiten derselben, so kann es nie dem geringsten Zweifel unterliegen, daß die Kompetenz der Ständeversammlung völlig begründet ist. Ich pflichte daher in dieser Beziehung dem unbedingt bei, was von der verehrten Deputation Seite 703 sub f. (siehe Nr. 47 Seite 1085) gesagt worden ist. Doch glaube ich, daß der Satz: so weit die Gesetzgebung zu reichen hat, geht auch die Kompetenz der Ständeversammlung in kirchlichen Angelegenheiten, Veranlassung giebt, noch einen Schritt weiter zu gehen, als es gerade an dieser Stelle von der Deputation geschehen ist. Ich finde zugleich in dem, was ich mir erlauben werde anzuschließen, die volle Rechtfertigung dessen, daß der Deputationsbericht sich bereits über mehrere materielle Fragen, wenn auch nicht entscheidend, doch vorbereitend, verbreitet hat. Wenn es sich nämlich davon handelt, daß die Kirche ihre innern Angelegenheiten reguliren soll, so muß meines Erachtens vor allen Dingen der Gesichtspunkt in's Auge gefaßt werden, wie die Kirche nach außen hin zu repräsentiren sei. Die Kirche als etwas Ideales kann nicht handeln; sie tritt bloß in Wirklichkeit nach außen hin als moralische Person, so weit ihr ein Organ gegeben ist. Die Organe der Kirche beziehentlich durch Bestimmungen über den Wahlmodus zu schaffen, das scheint mir aber Sache der Gesetzgebung zu sein; denn die Kirche besteht in ihrer Verbindung mit dem Staate als eine gesetzlich anerkannte Corporation. Ihre Repräsentation in formeller Hinsicht muß daher zunächst von der Gesetzgebung ausgehen. Diese Repräsentation scheint mir aber nach Verschiedenheit ihres Zweckes verschieden sein zu müssen. Regulirung der innern kirchlichen Angelegenheiten soll von der Kirche jeder Confession ausgehen. Zu diesen innern Angelegenheiten, so weit sie von der Kirchengewalt abhängen, gehören nun zwar keineswegs eigentliche christliche Glaubenslehren, wohl aber zähle ich dahin Manches, das mit dem Dogma der einzelnen Confessionen im Zusammenhange steht. Es muß daher nach meinem Erachten die Repräsentation der Kirche eine ganz andere sein, wenn es sich darum handelt, ihre Meinung über confessionelle Fragen zu vernehmen, als wenn es nur darauf ankommt, irgend eine vorübergehende Einrichtung, die zwar zu den innern Angelegenheiten gehört, aber nicht das Wesentliche der Kirche betrifft, einzuleiten. Es scheint mir daher, daß von diesem Standpunkte aus betrachtet, und besonders mit Rücksicht auf die vorliegenden Petitionen doch bei den gegenwärtigen Verhandlungen von Seiten der Ständeversammlung die Frage nicht ganz umgangen werden kann, ob wirklich ein Bedürfnis in der protestantischen Kirche vorliege, irgend eine Revision der symbolischen Bücher vorzunehmen, weil von ihrer Beantwortung zugleich die Modalität der erforderlichen Repräsentation der Kirche abhängt. Ich stimme vollkommen mit der Ansicht des geehrten Herrn Referenten überein, wenn er ausgesprochen hat, daß die Glaubenslehren des Christenthums so feststehend sind, daß von einer Veränderung derselben nie die Rede sein kann. Ich bin auch damit einverstanden, daß das eigentliche Dogma der protestantischen